

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

zwischen den Gemeinden Büderich, Osterath und dem Amt Lank

Einleitung

Mit den Beschlüssen der Räte der Gemeinden

Büderich vom 29. Oktober 1968

Osterath vom 17. Oktober 1968

Strümp vom 24. Oktober 1968

Lank-Latum vom 23. Oktober 1968

Nierst vom 16. Oktober 1968

Langst-Kierst vom 16. Oktober 1968 Ilverich vom 22. Oktober 1968 Ossum-

Bösinghoven vom 21. Oktober 1968

und des Rates des Amtes Lank vom 17. Oktober 1968

haben die Gemeinden ihren Willen bekundet, dem Öffentlichen Wohle dienend und zur Stärkung der Veranstaltungs- und Verwaltungskraft, in der Ballungsrandzone zwischen den Ballungskernen Düsseldorf- Neuß, Krefeld und Mönchengladbach-Rheydt die Aufgaben eines Entwicklungsschwerpunktes (zentraler Ort mittlerer Stufe) zur wirksamen Entlastung der Großstädte in den Ballungskernen zu übernehmen.

Diese Gemeinden schließen daher gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV.NW. S. 130) folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

- (1) Die vorstehend aufgeführten Gemeinden schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen. Das Amt Lank wird aufgelöst.
- (2)
 - a) Die neue Gemeinde soll den Namen Meerbusch erhalten.
 - b) Die vertragschließenden Gemeinden führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen in folgender Form weiter:

Meerbusch, Ortsteil Lank-Latum etc.
- (3) Die neue Gemeinde führt die Bezeichnung "Stadt".

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Meerbusch ist Rechtsnachfolgerin der obengenannten vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank.
- (2) Der Abwasserverband Lank (Zweckverband) wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Meerbusch.
- (3) Die zwischen den vertragschließenden Gemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen treten außer Kraft.

- (4) Die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Lank werden von der Gemeinde Meerbusch übernommen. Der rechtliche Status der Angestellten und Arbeiter wird durch die Übernahme im übrigen nicht berührt.

§ 3 Ortsrecht

- (1) Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet, unverzüglich unter Berücksichtigung der mit diesem Gebietsänderungsvertrag verfolgten Zielsetzung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.
- (2) Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) der vertragschließenden Gemeinde werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Meerbusch unbefristet übergeleitet.
- (3) Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Meerbusch in Kraft. Das neue Ortsrecht soll möglichst innerhalb von sechs Monaten, höchstens aber zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden.
- (4) § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) bleibt unberührt.

§ 4 Wohnsitz, Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Meerbusch.

§ 5 Sitz der Verwaltung und Verwaltungsstellen

- (1) Bis zur Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes hat der Stadtdirektor zunächst seinen Amtssitz in Büderich.
- (2) In den Ortsteilen Büderich, Osterath und Lank-Latum werden Verwaltungsstellen eingerichtet, im Ortsteil Büderich jedoch erst dann, wenn an zentraler Stelle der neuen Gemeinde ein neues Verwaltungsgebäude errichtet worden ist. Diese Regelung gilt mindestens für die Dauer der laufenden und der beiden folgenden Wahlperioden des Rates. Für die dann folgende Zeit kann die Hauptsatzung etwas anderes bestimmen.

§ 6 Die Entwicklung des Gemeindegebietes

- (1) Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu verwalten, daß diese durch den Zusammenschluß gefördert werden und der Zielsetzung der neuen Gemeinde wirksam gedient wird.
- (2) Die Gemeinde Meerbusch ist verpflichtet - soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist - in den Gebieten der bisherigen Gemeinden die in der Anlage bezeichneten Maßnahmen fortzuführen oder zu beginnen.

§ 7
Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten nach Inkrafttreten des Vertrages für die Dauer von drei Jahren unverändert fort.

Büderich, Osterath, Lank-Latum, den 31. Oktober 1968

Anlage zu § 6 Ziffer 2 des Gebietsänderungsvertrages

Investitionsvorhaben der Gemeinde B ü d e r i c h

Maßnahmen	Kosten DM	Zuschuß DM
1. Erweiterung des Kindergartens "Am Sonnengarten "	350.000,00	---
2. Zwei Kinderspielplätze	150.000,00	---
3. Fertigstellung des Kanalhauptzubringers	3.000.000,00	1.500.000,00
4. Neubau einer 4. Grundschule	2.000.000,00	1.400.000,00
5. Rückhaltebecken für Kanalhaupt- sammler am Apelter Feld	1.200.000,00	600.000,00
6. Straßenbaumaßnahmen	2.000.000,00	---
	8.700.000,00	3.500.000,00
abzüglich zu erwartende Zuschüsse	3.500.000,00	
	<u>5.200.000,00</u>	

Investitionsvorhaben der Gemeinde O s t e r a t h

Maßnahmen	Kosten DM	Zuschuß DM
1. Sportanlage in der Nähe des Friedhofes	770.000,00	200.000,00
2. Kanalbaumaßnahmen		
1968 ca. 1.040.000,00 DM		
1969 ca. 3.620.000,00 DM		
1970 ca. 1.421.000,00 DM		
1971 --		
1973 ca. <u>3.000.000,00 DM</u>	9.081.000,00	5.448.600,00
3. Zwei Kindergärten Zuschuß der Gemeinde (Kath. u. Evgl. Kirchengemeinde)	225.000,00	---
	10.076.000,00	5.648.600,00
abzüglich zu erwartende Zuschüsse	5.648.600,00	
	<u>4.427.400,00</u>	

Investitionsvorhaben der Gemeinde des Amtes L a n k

Maßnahmen	Kosten DM	Zuschuß DM
<u>Gemeinde Lank-Latum</u>		
1. Fertigstellung der Hauptschule - II. Bauabschnitt -	1.500.000,00	900.000,00
2. Vervollständigung Kanalnetz (Haupt- sammler C)	800.000,00	480.000,00
3. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses	280.000,00	112.000,00
4. Zuschuß für den Kindergarten	54.000,00	---
<u>Gemeinde Nierst</u>		
Fertigstellung der Entwässerungsanlagen	1.800.000,00	1.080.000,00
<u>Gemeinde Langst-Kierst</u>		
Fertigstellung der Entwässerungs- anlagen	1.600.000,00	960.000,00
<u>Gemeinde Ilverich</u>		
Fertigstellung der Entwässerungsanlagen	200.000,00	---
<u>Gemeinde Ossum-Bösinghoven</u>		
Neuführung der Schloßstraße	750.000,00	450.000,00
<u>Gemeinde Strümp</u>		
1. Neuanlage des Friedhofes	400.000,00	---
2. Zuschuß zum Kindergarten	100.000,00	---
3. Erweiterung der Sportplatzanlagen	100.000,00	50.000,00
4. Fertigstellung der Entwässerungsanlagen	300.000,00	180.000,00
5. Straßenbauarbeiten	600.000,00	---
	8.484.000,00	4.212.000,00
abzüglich zu erwartende Zuschüsse	4.212.000,00	
	<u>4.272.000,00</u>	